



Personenbeförderung mit PKW (Taxi)

Innsbruck, im Juni 2021

Rückfragen:
Wirtschaftskammer Tirol
Fachgruppe der Beförderungsgewerbe mit PKW
MMag. Gabriel Klammer
T 05 90 90 5-1254
E mobil@wktirol.at

Personenbeförderung mit PKW (Taxi)

Das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW (Taxi) darf nur aufgrund einer Konzession ausgeübt werden und umfasst:

- die Personenbeförderung mit PKW, die zu jedermanns Gebrauch an öffentlichen Orten bereitgehalten werden oder durch Zuhilfenahme von Kommunikationsdiensten angefordert werden.
- die alleinige Beförderung von Sachen, die von einer Person ohne Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel getragen werden können, sowie die Beförderung eines geschlossenen Teilnehmerkreises aufgrund besonderer Aufträge (Bestellungen).

Umfang der Konzession

Die Konzession muss auf eine bestimmte Anzahl von Fahrzeugen erteilt werden. Für eine Vermehrung der Anzahl der Fahrzeuge ist eine Genehmigung erforderlich. Für diese gelten dieselben Vorschriften wie für die Erteilung der Konzession.

Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession

- Allgemeine (persönliche) Voraussetzungen
- Zuverlässigkeit
- Fachliche Eignung (Befähigungsnachweis)
- Finanzielle Leistungsfähigkeit
- Autoabstellplätze auf nicht öffentlichem Grund
- Österreichische Staatsbürgerschaft, EU-Bürger oder EWR-Staatsbürgerschaft

a. Allgemeine Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen zur Ausübung eines Gewerbes ist für natürliche Personen die Eigenberechtigung (Vollendung des 18. Lebensjahres). Juristische Personen (GmbH, Aktiengesellschaft), Personengesellschaften des Handelsrechts (OG und KG) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften müssen zur Ausübung eines Gewerbes einen entsprechenden befähigten gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen.

b. Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit muss durch eine Strafregisterbescheinigung und eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschließungsgründen nachgewiesen werden. Die Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn:

1. der Antragsteller zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde und die Verurteilung nicht getilgt ist,

2. dem Antragsteller die Bewilligung zur Ausübung des Personenbeförderungsgewerbes bereits einmal rechtskräftig entzogen wurde oder

3. der Antragsteller wegen Verstöße gegen die Vorschriften über

- die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbestimmungen oder
- die Personenbeförderung, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, die Gewichte und Abmessungen der Kraftfahrzeuge und die Sicherheit im Straßenverkehr und der Kraftfahrzeuge, den Umweltschutz sowie sonstige Vorschriften in Bezug auf die Berufspflichten rechtskräftig bestraft wurde (Übertretungen Arbeitsgesetz, Arbeitsruhegesetz, Kraftfahrgesetz, Straßenverkehrsordnung etc.).

c. Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft einer Vertragspartei des EWR mit Sitz in Österreich

Eine natürliche Person muss

- die Österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder
- Angehöriger einer Vertragspartei des EWR sein und als Unternehmer einen Sitz in Österreich haben.

Staatsangehörige von NICHT-EU/EWR-Vertragsstaaten dürfen das Gewerbe entweder bei Gegenseitigkeit oder nach Gleichstellung mit Inländern durch den Landeshauptmann ausüben.

d. Fachliche Eignung

Die fachliche Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung nachzuweisen.

Eine erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung kann nach Erlass vom 7. April 2021 teilweise für die Prüfung der fachlichen Eignung für das Güterbeförderungs- und das Personenkraftverkehrsgewerbe angerechnet werden.

e. Finanzielle Leistungsfähigkeit

Es müssen mindestens 7.500,- Euro für jedes Fahrzeug nachgewiesen werden. Für die Beurteilung können Vermögensübersicht, Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanz, Bareigenmittel, Bankguthaben, Anschaffungswert der Fahrzeuge und Betriebsanlagen sowie Belastungen des Betriebsvermögens herangezogen werden.

Der Nachweis kann durch Vorlage einer Bankgarantie, eines Prüfberichtes einer Bank, eines Kreditinstitutes, eines Wirtschaftstreuhänders, eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers erbracht werden. Keine erheblichen Steuer- oder Sozialversicherungsrückstände! Die Nachweise dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

f. Autoabstellplätze

In der Standortgemeinde oder einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde müssen für die jeweils beantragte Anzahl von Kraftfahrzeugen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr nachgewiesen werden (z.B. Eigengrund, eigene Garage, angemieteter Abstellplatz oder Garagenplatz).

Konzessionsprüfung

a) Anmeldung

Diese muss beim Amt einer Landesregierung erfolgen.

Kontakt:

Amt der Tiroler Landesregierung | Sachgebiet Gewerberecht
Heiliggeiststraße 7-9 | 6020 Innsbruck
T +43 512 508 2403 | E gewerberecht@tirol.gv.at

Frau Mag.a Clara Hochenegg oder Herr Johannes Stadlwieser
T +43 512 508 2423 T +43 512 508 2417

WICHTIG:

Bestimmte Schulabschlüsse und Zeugnisse können einzelne Sachgebiete der Konzessionsprüfung ersetzen. Bitte informieren Sie sich diesbezüglich bei den oben angeführten Herren, die Sie auch über die Prüfungstermine informieren.

Der Prüfungsanmeldung sind anzuschließen:

- Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens
- Meldezettel
- Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr
- Gegebenenfalls Bescheinigungen über die Anrechnung von Prüfungsgegenständen

b) Vorbereitung zur Konzessionsprüfung

Zur Vorbereitung auf diese Prüfung bietet das WIFI regelmäßig Kurse an.

Kontakt:

WIFI Tirol | Johanna Hassler
Egger-Lienz-Straße 116 | 6020 Innsbruck
T +43 5 90 90 5-7266 | E johanna.hassler@wktirol.at
W <https://www.tirol.wifi.at>

Gewerbeanmeldung

1. Behörde

Zuständige Behörde zur Erteilung der Konzession für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW (Taxi) ist die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat). Durch die Novelle des Gelegenheitsverkehrsgesetzes wird keine Konzessionsurkunde mehr ausgestellt, sondern es erfolgt eine Eintragung der Berechtigung in das zentrale Gewerberegister.

2. Beilagen

Erforderliche Beilagen für die Gewerbeanmeldung sind:

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Meldezettel
- Strafregisterbescheinigung
- Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschließungsgründen

Allenfalls:

- Heiratsurkunde
- Firmenbuchauszug

3. Grundumlagen

Durch die Erteilung der Gewerbeberechtigung „Personenbeförderung mit PKW (Taxi)“ entsteht die gesetzliche Mitgliedschaft bei der Fachgruppe Tirol für die Beförderungsgewerbe mit PKW. Aufgrund der Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes gibt es folgende Grundumlagen:

pro Berechtigung	100,- Euro
pro Fahrzeug	35,- Euro

Lenker im Fahrdienst

Im Fahrdienst dürfen nur vertrauenswürdige Personen tätig sein. Dem Lenker eines Fahrzeuges ist es untersagt:

- Fahrten auszuführen, solange er oder ein Mitglied seiner häuslichen Gemeinschaft an einer fieberhaften Infektionskrankheit leidet oder der Verdacht besteht, dass bei ihm oder einem Mitglied seiner häuslichen Gemeinschaft eine akute fieberhafte Infektionskrankheit vorliegt
- den Fahrdienst in einem durch Alkohol, Medikamente oder Suchtgifte beeinträchtigten Zustand oder in einer hierfür sonst nicht geeigneten körperlichen oder geistigen Verfassung anzutreten oder während des Fahrdienstes Alkohol, die körperliche oder geistige Verfassung beeinträchtigende Medikamente oder Suchtgifte zu sich nehmen.

Lenker, sowie allenfalls mitfahrende Ersatzlenker müssen:

- dem Fahrgast beim Auf- und Abladen des Gepäcks behilflich sein und älteren oder körperlich behinderten Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen die notwendigen Hilfestellungen geben
- nach Beendigung einer Fahrt feststellen, ob Gegenstände zurückgeblieben sind und diese Gegenstände beim Gewerbeinhaber bzw. der dafür vorgegebenen Stelle abgeben

Taxilenkerausweis

Jeder Taxilenker (Arbeitnehmer bzw. selbstfahrender Unternehmer) benötigt für den Fahrdienst einen Taxilenkerausweis. Die Taxilenkerprüfung kann bei der Fachgruppe Tirol für die Beförderungsgewerbe mit PKW abgelegt werden. Antrittsvoraussetzung zur Prüfung ist eine Ausbildung (Taxilenkerkurs).

Kontakt:

Wirtschaftskammer Tirol | Debora Tschitschnig

Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck

T +43 5 90 90 5-1255 | E debora.tschitschnig@wktirol.at

Steuerrechtliche Aspekte

1. Normverbrauchsabgabe (NOVA) - Steuerbefreiung

Kraftfahrzeuge des Personenbeförderungsgesetzes mit PKW (Taxi) sind von der NOVA befreit.

Voraussetzung für diese Befreiung von der NOVA ist, dass das Fahrzeug zu mindestens 80 % für den begünstigten Zweck verwendet wird. Das heißt, es muss dieses Fahrzeug nachweislich zu mindestens 80 % in der gewerbsmäßigen Güterbeförderung eingesetzt werden.

In der Regel wird die NOVA vom Fahrzeughändler berechnet, auf den Kaufpreis überwält und an das Finanzamt abgeführt. Die Steuerbefreiung wird im Wege einer Vergütung der Abgabe durch das Finanzamt bewirkt.

2. Kraftfahrzeugsteuer

Kraftfahrzeuge des Personenbeförderungsgewerbes mit PKW (Taxi) sind von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.

3. Vorsteuerabzug

Lieferungen und sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Miete oder dem Betrieb von Kraftfahrzeugen, die zu mindestens 80 % der gewerblichen Personenbeförderung dienen, gelten als für das Unternehmen ausgeführt und berechtigen den Unternehmer zum Vorsteuerabzug.

4. Mehrwertsteuer

Im Personenbeförderungsgewerbe gilt der ermäßigte Steuersatz von 10 %.

Entlohnung und Arbeitszeit der LenkerInnen

Für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW (Taxi) gibt es seit 1.1.2009 einen Bundeskollektivvertrag. Zudem gilt seit 1.1.2017 eine Taggeldregelung für das Bundesland Tirol. Weitere Informationen rund um das Thema Kollektivvertrag finden Sie auf der Homepage der Fachgruppe www.wko.at/tirol/taxi.

Serviceleistungen der Wirtschaftskammer Tirol

Die Wirtschaftskammer Tirol und Ihre Fachorganisationen stehen Ihnen mit einem umfangreichen Angebot an Service, Beratung und Vertretung zu Verfügung.

Machen Sie von diesem Angebot Gebrauch!